

ARTIKEL 1. – ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN BEITRITTSBEDINGUNGEN ZUM KARTENSYSTEM DER DIESEL CARD LUXEMBURG

DIESEL CARD LUXEMBURG A.G., nachstehend DCL genannt, sendet nach Akzeptierung des Antrages die DCL Karte(n) an die Adresse, die auf dem Antrag vermerkt ist. Mit dem Einreichen des Antrages akzeptiert der Antragsteller, nachstehend KUNDE genannt, ausdrücklich die uneingeschränkte Gültigkeit der allgemeinen Beitrittsbedingungen. Alle davon abweichenden Bedingungen sind nur dann gültig, wenn DIESEL CARD LUXEMBURG sie schriftlich unterzeichnet und/oder bestätigt. Falls ein Teil der Beitrittsbedingungen nicht gültig sein sollte, bleiben alle anderen Bestimmungen trotzdem gültig.

ARTIKEL 2 - GEGENSTAND

DCL stellt dem KUNDEN DIESEL CARD LUXEMBURG-Karten zur Verfügung, welche es ihm ermöglichen, die in Artikel 3 angegebenen Treibstoffe zu erhalten, ohne sofort dafür zu bezahlen. Die Gesellschaft DCL verwaltet ein eigenes Kreditkartensystem, welches den Kauf von Treibstoffen an allen Tankstellen unseres Netzes ermöglicht.

Für den KUNDEN wird DCL der Verkäufer besagter Treibstoffe sein.

DCL sichert die kommerzielle und finanzielle Nachbetreuung der mittels dieser Karte durch den KUNDEN ausgeführten Transaktionen. DCL behält sich das Recht vor, den Beitrittsantrag aufgrund des finanziellen Ratings des KUNDEN und/oder der Ablehnung durch die Kreditversicherung zu verweigern.

ARTIKEL 3 - VERMARKTETE PRODUKTE

Die auf Vorlegen der Karte erhältlichen Produkte sind die an den Tankstellen unseres Netzes vermarkteten Treibstoffe.

Der Wert der oben benannten Treibstoffe, welche durch diese Karten erhältlich sind, ist durch DCL limitiert pro Karte, pro Bon, pro Tag und für eine gleiche Transaktion. Die dem KUNDEN ausgestellten Karten dürfen nur zum Kauf der vermarkteten Treibstoffe verwendet werden. Sie können in keinem Fall dazu dienen, Bargeld zu erhalten.

ARTIKEL 4 - DIE DIESEL CARD LUXEMBURG-KARTEN

DCL liefert die Karten, welche für alle vom KUNDEN ausgesuchten Treibstoffe als Zahlungsmittel verwendet werden können. Der KUNDE erhält eine detaillierte Aufstellung der einzelnen Einkäufe, auf der die Angaben des KUNDEN und des Fahrzeugs, für welches die Karte bestimmt ist, vermerkt sind.

Dem KUNDEN werden mehrere Codes zugeteilt, welche den Gebrauch der Karten auf die Träger einschränkt, die die vertraulichen Codes kennen.

Der KUNDE muss alle Vorkehrungen treffen, um die Sicherheit der Karten und die Vertraulichkeit der ihm zugeteilten Codes zu gewährleisten. Insbesondere darf der KUNDE die vertraulichen Codes nicht auf der Karte oder auf einem anderen Dokument, das mit den Karten transportiert werden könnte, vermerken.

Seinerseits verpflichtet sich DCL keinen sonstigen Personen, die dem KUNDEN zugeteilten vertraulichen Codes mitzuteilen.

Alle Karten werden dem KUNDEN persönlich anvertraut: Daher ist er persönlich haftbar, selbst wenn die Karten von sonstigen Personen benutzt werden.

Der KUNDE sowie sein gesetzlicher Vertreter verpflichten sich DCL gegenüber, für die Bezahlung jeder Abholung, welche durch diese Karten erfolgt. Dies auch im Falle eines Diebstahls, eines Verlustes, des Verschwindens der Karte oder einer dem vorliegenden Vertrag unsachgemäßen Anwendung der Karten.

In einem der vorgenannten Fälle muss der KUNDE sofort DCL schriftlich verständigen. Im Falle eines Diebstahls muss der KUNDE oder sein gesetzlicher Vertreter zusätzlich bei den zuständigen polizeilichen Behörden Anzeige erstatten.

Die Haftung des KUNDEN sowie seines gesetzlichen Vertreters DCL gegenüber wird drei Werktage nach Entgegennahme der schriftlichen Benachrichtigung von DCL aufgehoben. Bei Nutzung der Karten mit Code bleibt der KUNDE in jedem Fall haftbar für alle daraus resultierenden Transaktionen. Im Falle eines Diebstahls muss dieser schriftlichen Benachrichtigung der Hinterlegungsschein der polizeilichen Anzeige beigefügt sein.

Die Karten bleiben das Eigentum von DCL. Für das Ausstellen der Karten und Ersatzkarten, auch im Falle von Änderungen der Firmendaten oder Kartenkennzeichen, werden die diesbezüglichen Kosten dem KUNDEN in Rechnung gestellt.

ARTIKEL 5 - ANWENDUNGORT UND -WEISE DER KARTEN

Die in Artikel 3 erwähnten Treibstoffe sind auf Vorlegen der Karten in allen Tankstellen unseres Netzes in Luxemburg, Belgien, und einigen anderen Ländern in Europa erhältlich.

Der Treibstoffeinkauf versteht sich als sofortige Füllung des auf der Piste stehenden Fahrzeugs.

Die Benutzung des Codes gilt als Unterschrift, auf Wunsch ist bei jeder Transaktion ein Beleg erhältlich. Bei einer Kartenfehlfunktion und unter Einhaltung der für diesen Fall vorgesehen internen Notfallprozedur, können die Tankstellenbetreiber eine manuelle Abwicklung der Karte vornehmen. Der KUNDE bleibt haftbar für alle Transaktionen die mit einem manuellen Beleg und der Unterschrift des Kartennutzers dokumentiert sind. Diese manuellen Transaktionen können bis maximal 3 Monate nach Transaktionsdatum von DCL an den KUNDEN verrechnet werden.

ARTIKEL 6 - PREIS, RECHNUNGS AUSSTELLUNG, ZAHLUNG UND E-INVOICING**6.1. PREIS**

Die Gesellschaft DCL verrechnet dem KUNDEN:

- entweder dem Tarif der DIESEL CARD LUXEMBOURG-Karten entsprechend, der ohne vorherige Benachrichtigung abgeändert werden kann;
- oder dem an den Tankstellen unseres Netzes angeschlagenen Preisen entsprechend.

6.2. RECHNUNGS AUSSTELLUNG

Die Rechnungen für die in Artikel 3 erwähnten Treibstoffe werden durch die Gesellschaft DCL ausgestellt.

Die gelieferten Treibstoffe werden alle 14 Tage abgerechnet und sind sofort zahlbar. Der KUNDE ist verpflichtet, DCL über jede Änderung des Geschäftssitzes, des Bankkontos oder sonstiger Firmendaten sofort zu informieren. Die Änderung der Rechnungen kann erst nach dieser Benachrichtigung stattfinden, die nachträgliche Änderung von schon erstellten Rechnungen ist nicht möglich.

6.3. ZAHLUNG

Der KUNDE verpflichtet sich, die Gesamtheit seiner Einkäufe entsprechend den Beitrittsbedingungen zu zahlen.

Alle Zahlungen sind zahlbar an DCL oder bei Tankungen in Partnernetzwerken im Ausland an den jeweiligen Partner.

Jegliche Reklamationen oder Unstimmigkeiten, insbesondere was den Betrag oder die Art der in den Rechnungen zusammengefassten Transaktionen angeht, müssen innerhalb von 7 Tagen nach Ausstellungsdatum der Rechnung schriftlich an DCL gerichtet werden und müssen als Anlage die die Reklamation rechtfertigenden Dokumente enthalten. Ist diese Frist abgelaufen, werden die Reklamationen als verspätet angesehen und werden nicht mehr angenommen. Die Tatsache, dass DCL Reklamationen entgegennimmt, entspricht weder einer Schuldanererkennung noch einer Rechtfertigung der Reklamationen. In jedem Fall verpflichten sich der KUNDE sowie sein gesetzlicher Vertreter gegenüber DCL persönlich, solidarisch und unteilbar, ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Als Sicherheit der gemäß diesem Vertrag geschuldeten Summen übergibt der KUNDE DCL die in dem Kartenantrag angeführte Garantie.

Alle Rechnungen sind zahlbar an DCL an ihrem Verfallsdatum. DCL behält sich das Recht vor, einen minimalen Pauschalbetrag von 13 € pro Mahnung und 10% Verzugszinsen pro Jahr ab Fälligkeitsdatum der geschuldeten Beträge in Rechnung zu stellen.

Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung wird zusätzlich eine Konventionalstrafe von 20% des offenstehenden Betrages fällig, dies ohne vorherige Mahnung oder Inverzugsetzung. Diese Konventionalstrafe beträgt mindestens 50 €.

6.4 E-INVOICING

DCL bietet dem KUNDEN die Möglichkeit, eine Rechnung in elektronischem Format (PDF) per E-Mail zu erhalten, an eine vom KUNDEN gewählte E-Mailadresse. DCL ist in keinsten Weise haftbar für technische Probleme oder die zeitweilige Nichtverfügbarkeit von E-invoicing und die daraus resultierenden Schäden oder Verspätungen. Der KUNDE kann jederzeit das E-invoicing wieder annullieren. DCL wird dann schnellstmöglich wieder auf den Versand von Rechnungen im Papierformat umsteigen. DCL behält sich das Recht vor, einen Unkostenbeitrag für die Erstellung und den Versand der Rechnungen in Papierform an den KUNDEN zu verrechnen. Um E-invoicing nutzen zu können, muss der KUNDE ein aktives und komplettes Kundenkonto bei DCL führen, DCL einen Abbuchungsauftrag erteilt haben und die allgemeinen Beitrittsbedingungen anerkannt haben. Der KUNDE bleibt selbst verantwortlich für das korrekte Abspeichern seiner Rechnungsdaten.

ARTIKEL 7 - DAUER

Dieser Beitrittsantrag tritt am Tag der Anmeldung seiner Annahme durch DCL in Kraft und zwar auf unbestimmte Dauer. Jede Partei kann sich daraus lösen, insofern sie es der anderen durch einen eingeschriebenen Brief 8 Tage im Voraus mitteilt.

Bei Nichtzahlung oder verspäteter Zahlung, kann DCL rechtmäßig, ohne vorherige Benachrichtigung und ohne gerichtliche Formalität von diesem Vertrag zurücktreten. Dies geschieht ohne ein anderes Klagerecht zu beeinträchtigen, insbesondere die Zahlung der geschuldeten Summe mitsamt 10% Verzugszinsen pro Jahr und aufgrund der verspäteten Zahlung erhöhten Kosten gemäß der in Artikel 6.3. benannten Bestimmungen. Ebenfalls behält sich DCL das Recht vor, jederzeit die Karten definitiv oder zeitweise ohne vorherige Benachrichtigung des KUNDEN zu sperren. Der Rücktritt vom Vertrag aus egal welchem Grund verpflichtet den KUNDEN sowie seinen gesetzlichen Vertreter, DCL die Karten zurückzuerstatten und verbietet es ihm, davon Gebrauch zu machen.

Sollte der Karteninhaber auch nach dem Rücktritt aus dem Vertrag weiterhin die Karten gebrauchen, setzt er sich den gesetzlich festgelegten Sanktionen sowie den vertraglichen Bestimmungen gemäß Artikel 6.3. aus.

Im Falle von großen Schwierigkeiten an den Tankstellen unseres Netzes, kann DCL die Treibstofflieferungen limitieren, ohne dass der KUNDE einen Anspruch auf Reklamationen und/oder Schadenersatz erheben kann. DCL kann weiterhin nicht verantwortlich gemacht werden für die Schäden, die aus einer unsachgemäßen Handhabung der Karten, einer Panne des Kartenlesers oder des Nichtfunktionierens einer Karte entstehen könnten.

ARTIKEL 8 - KUNDENDATEN

DCL ist ausdrücklich befugt, jede Bestellung und jedes Blockieren der Karte den Stellen und externen Partnern mitzuteilen, die für das Akzeptieren oder die Produktion der Karten zuständig sind. Der KUNDE hat jederzeit das Recht, auf schriftliche Anfrage seine bei DCL zu Rechnungszwecken gespeicherten Firmendaten einzusehen.

ARTIKEL 9 - ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg. Erfüllungsort für alle aus diesem Vertrag resultierenden Verpflichtungen ist der Firmensitz von DCL.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten betreffend die Interpretation und/oder die Ausführung dieses Vertrages sind ausschließlich die Gerichte der Bezirke Diekirch und Luxemburg.

DCL behält sich jedoch das Recht vor, den KUNDEN an seinem Wohnsitz oder Aufenthaltsort zu verklagen.